

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 524/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Peter M [REDACTED], Am H [REDACTED] 6, A [REDACTED],

Antragsgegner und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], Graf, [REDACTED] und [REDACTED] in H [REDACTED]

gegen

Anette M [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED] Straße 84,
W [REDACTED] - S [REDACTED],

Antragstellerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] in W [REDACTED] -
I. Instanz:

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn am 20. Mai 1981

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des 7. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. April 1981 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Beschwerdewert: 4 000 DM.

G r ü n d e :

Die nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2 ZPO statthafte, frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg; denn es läßt sich nicht feststellen, daß der Antragsgegner ohne Verschulden verhindert war, die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Arnsberg vom 18. September 1980 einzuhalten (§ 233 ZPO).

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß einen Prozeßbevollmächtigten grundsätzlich ein Verschulden trifft, wenn er seine Partei nicht von dem Zeitpunkt der Zustellung eines Urteils in Kenntnis setzt und

sie nicht darüber unterrichtet, ob, in welchem Zeitraum und auf welche Weise gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt werden kann (BGH Beschluß vom 9. Februar 1977 IV ZR 170/76 = NJW 1977, 1198).

Ein derartiges Verschulden des früheren Prozeßbevollmächtigten des Antragsgegners, des verstorbenen Rechtsanwalts Schulze, hat das Berufungsgericht nach dem Vortrag des Antragsgegners in Verbindung mit dem Inhalt der Handakten von Rechtsanwalt S. [REDACTED] zutreffend festgestellt. Dieses Verschulden muß der Antragsgegner sich nach § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Soweit der Antragsgegner demgegenüber geltend macht, einen Rechtsanwalt, der krank sei und dadurch die Dinge nicht mehr übersehen könne, treffe keine Schuld, kann dieses Vorbringen der sofortigen Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Es ist weder näher vorgetragen noch glaubhaft gemacht worden (§ 236 Abs. 2 ZPO), durch welche Krankheitsauswirkungen Rechtsanwalt S. [REDACTED] während des Laufes der Berufungsfrist in seiner Leistungsfähigkeit in einem solchen Maße beeinträchtigt gewesen sein soll, daß ihm eine Wahrnehmung seiner anwaltlichen Pflichten nicht mehr möglich war. Da Rechtsanwalt S. [REDACTED] mit Schriftsatz vom 4. November 1980 die Erteilung des Rechtskraftvermerks für das Scheidungsurteil der Parteien beantragt und der Antragsgegner ihn überdies im November 1980 zu einer Beratung aufgesucht hat, steht vielmehr fest, daß der Prozeßbevollmächtigte zu diesem Zeitpunkt seine Kanzleitätigkeit ausgeübt hat. Falls er nach der Zustellung des Scheidungsurteils am 1. Oktober 1980 - zeitweise - durch Krankheit an der Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit gehindert gewesen sein sollte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hätte er insoweit bei Anwendung der von ihm zu fordernden Sorgfalt für die Bestellung eines Vertreters Sorge tragen müssen. Wenn er das unterließ, gereichte ihm jedenfalls dieses Verhalten zum Verschulden (BGH Beschluß vom 16. Januar 1980 IV ZB 211/79 = VersR 1980, 386 m.N.). Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen.

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Krohn